

BDKJ Diözesanverband Essen e.V.

gemeinnütziger Verein

Zwölfling 16

45127 Essen

JAHRESABSCHLUSS

zum

31. Dezember 2024

Bescheinigung

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – für BDJ Diözesanverband Essen e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Essen, 14. Januar 2026


Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.

AKTIVA				PASSIVA			
	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital Verein			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gewinnrücklagen			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		2,00	2,00	1. Gebundene Rücklage	185.000,00		173.000,00
				2. Freie Rücklage	<u>81.355,59</u>	266.355,59	81.180,62
II. Sachanlagen				II. Ergebnisvortrag		150.758,41	150.758,41
1. technische Anlagen und Maschinen	2,00		2,00	Summe Eigenkapital		<u>417.114,00</u>	<u>404.939,03</u>
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>21.304,00</u>	<u>21.306,00</u>	<u>23.579,00</u>	B. Sonstige Sonderposten			
Summe Anlagevermögen		21.308,00	23.583,00	1. Nutzungsgebundenes Kapital		47.617,31	47.810,51
B. Umlaufvermögen				C. Rückstellungen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				1. sonstige Rückstellungen		2.000,00	2.000,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		7.955,70	138.660,64	D. Verbindlichkeiten			
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		<u>451.412,47</u>	<u>377.587,08</u>	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		33.956,90	109.550,37
Summe Umlaufvermögen		459.368,17	516.247,72	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 33.956,90 (EUR 109.550,37)			
C. Rechnungsabgrenzungsposten		20.012,04	24.469,19				
		<u>500.688,21</u>	<u>564.299,91</u>			<u>500.688,21</u>	<u>564.299,91</u>

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		1.258.457,81	1.331.704,01
2. Gesamtleistung		1.258.457,81	1.331.704,01
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	747.415,99		851.905,66
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>3.153,87</u>		<u>2.160,74</u>
		750.569,86	854.066,40
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	287.844,84		266.786,49
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>684,96</u>		<u>719,80</u>
		288.529,80	267.506,29
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		6.654,16	11.062,32
6. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	26.147,98		25.086,56
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	19.174,14		19.402,62
c) Reparaturen und Instandhaltungen	2.515,50		0,00
d) Werbe- und Reisekosten	8.443,51		8.696,62
e) verschiedene betriebliche Kosten	140.380,50		98.475,20
f) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>4.500,00</u>		<u>4.500,00</u>
		201.161,63	156.161,00
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		632,61	701,27
8. Ergebnis nach Steuern		12.174,97	43.609,27
9. Jahresergebnis		12.174,97	43.609,27
10. Einstellungen in gebundene Rücklagen		12.000,00	43.000,00
Übertrag		<u>174,97</u>	<u>609,27</u>

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		174,97	609,27
11. Einstellungen in freie Rücklagen		174,97	609,27
12. Ergebnisvortrag		0,00	0,00

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähn- liche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Wer- ten			
135 0	EDV-Software, entgeltl. erworben		2,00	2,00
	technische Anlagen und Maschinen			
420 0	Technische Anlagen		2,00	2,00
	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
630 0	Betriebsausstattung	2.879,00		3.009,00
650 0	Büroeinrichtung	<u>18.425,00</u>	21.304,00	20.570,00
	Forderungen aus Lieferungen und Leis- tungen			
1210 0	Forderungen aus L+L ohne Kontokor- rent		7.955,70	138.660,64
	Kassenbestand, Bundesbankgut- haben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
1600 0	Kasse	306,04		232,59
1800 0	Pax-Bank -24 Haupthaushalt	202.785,69		109.014,05
1810 0	Pax-Bank -11 Kooperationskurse	37.921,92		38.974,47
1820 0	Pax-Bank -32 KJP	76.002,57		95.760,85
1830 0	Pax-Bank -20 Sternsinger	510,00		0,00
1840 0	BiB -016	15.396,77		15.453,77
1850 0	Pax-Bank Sparbuch 474	55.000,00		55.000,00
1850 1	Pax-Bank Sparbuch 466	156,18		155,34
1850 2	Pax-Bank Sparbuch 461	<u>63.333,30</u>	451.412,47	62.996,01
	Rechnungsabgrenzungsposten			
1900 0	Aktive Rechnungsabgrenzung		20.012,04	24.469,19
			<u>500.688,21</u>	<u>564.299,91</u>

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Gebundene Rücklage				
2000 0	Rücklagen für wiederkehrende Ausgaben	100.000,00		98.000,00
2000 1	Rücklagen Öffentlichk.arbeit Homepage	5.000,00		5.000,00
2000 2	Rücklage Prävention	10.000,00		10.000,00
2000 3	Rücklagen Projektförderung	40.000,00		35.000,00
2000 4	Rücklagen Datenschutz	10.000,00		10.000,00
2000 5	Rücklage für Büroausstattung	7.500,00		5.000,00
2000 6	Rücklage Digitalisierung	<u>12.500,00</u>	185.000,00	10.000,00
Freie Rücklage				
2100 0	Freie Rücklagen § 62 (1) Nr. 3 AO		81.355,59	81.180,62
Ergebnisvortrag				
	Ergebnisvortrag	0,00		0,00
2970 0	Gewinn-/Ergebnisvortrag vor Verwendung	150.758,41		150.758,41
			150.758,41	150.758,41
Nutzungsgebundenes Kapital				
2995 0	Nutzungsgebundenes Kapital, Hat/Sch	5.287,82		5.367,82
2995 1	Nutzungsgebundenes Kapital ALM	<u>42.329,49</u>	47.617,31	42.442,69
sonstige Rückstellungen				
3095 0	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung		2.000,00	2.000,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
3310 0	Verbindlichkeiten L+L ohne Kontokorrent		33.956,90	109.550,37
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 33.956,90 (EUR 109.550,37)			
3310 0	Verbindlichkeiten L+L ohne Kontokorrent			
			<u>500.688,21</u>	<u>564.299,91</u>

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Umsatzerlöse				
4090 0	KJP Pos. 1.3 JV / fabezogene Pauschale	746.409,00		851.294,00
4090 1	KJP 72-Std.-Aktion	78.500,00		60.000,00
4090 2	KJP EPO-Arbeit	31.181,50		30.683,50
4090 3	Zuschüsse KJP Kinderschutz	19.915,00		0,00
4091 0	Einnahmen Verkauf GEPA	2.310,22		1.018,65
4092 0	Einnahmen Verleih Nikolauskostüme	50,00		175,00
4103 9	Teilnehmenden Beiträge Kooperationskurse	6.535,00		6.900,00
4105 0	Zuschüsse für eigene Veranstaltungen	2.353,55		2.240,00
4105 9	Erlöse Kooperationskurse (KJP Zuschüsse)	23.641,19		20.512,50
4113 0	Erl.a.Zuwend.DritterBistum Essen	123.000,00		123.000,00
4114 0	Zuschüsse KJP 1.3 Personalkostenzuschuss	177.000,00		178.250,00
4115 0	Zuschüsse KJP 1.3 Sachkostenzuschuss	47.000,00		57.125,74
4833 0	Andere Nebenerlöse	<u>562,35</u>	1.258.457,81	504,62
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren				
5001 0	Kosten für Einkauf GEPA	900,00		492,46
5002 0	Kosten für Nikolaus-Kostüme	106,99		119,20
5090 1	Ausschüttung KJP Pos.1.3 D.I-PK an JV	397.936,42		418.250,00
5090 2	Ausschüttung KJP Pos.1.3 D.II Sachkosten	54.020,50		357.036,78
5090 3	Ausschüttung KJP Pos.1.3 C. Maßnahmen	<u>294.452,08</u>	747.415,99	76.007,22
Aufwendungen für bezogene Leistungen				
5900 0	Fremdleistungen		3.153,87	2.160,74
Löhne und Gehälter				
6000 0	Löhne und Gehälter		287.844,84	266.786,49
soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
6110 0	Gesetzliche Sozialaufwendungen	178,45		0,00
6120 0	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	<u>506,51</u>	684,96	719,80
Übertrag			<u>219.358,15</u>	<u>210.131,32</u>

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			219.358,15	210.131,32
	Abschreibungen			
	auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			
6200 0	Abschreibung immaterielle VermG	2.273,90		0,00
6220 0	Abschreibungen auf Sachanlagen	<u>4.380,26</u>	6.654,16	11.062,32
	Raumkosten			
6310 0	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	18.170,88		16.791,86
6318 0	Miet- und Pachtnebenkosten	0,00		8.294,70
6330 0	Reinigung	<u>7.977,10</u>	26.147,98	0,00
	Versicherungen, Beiträge und Abgaben			
6400 0	Versicherungen	2.144,14		2.372,62
6420 0	Beiträge	<u>17.030,00</u>	19.174,14	17.030,00
	Reparaturen und Instandhaltungen			
6495 0	Wartungskosten für Hard- und Software		2.515,50	0,00
	Werbe- und Reisekosten			
6630 0	Repräsentationskosten	115,96		0,00
6631 0	Kosten der Öffentlichkeitsarbeit	464,36		1.110,49
6640 0	Bewirtungskosten	2.917,51		3.539,02
6643 0	Aufmerksamkeiten	601,99		1.113,40
6660 0	Reisekosten Übernachtungsaufwand	3.532,30		1.985,24
6663 0	Reisekosten Fahrtkosten	811,39		20,00
6663 1		<u>0,00</u>	8.443,51	928,47
	verschiedene betriebliche Kosten			
6300 0	Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00		693,50
6304 0	Ausgaben für eigene Veranstaltungen	12.194,54		14.229,78
6304 1	Ausgaben KJP 72 Std. Aktion	57.946,61		44.114,85
6304 2	Ausgaben KJP EPO-Veranstaltungen	8.655,83		6.914,92
6304 3	Ausgaben KJP Projekt Kinderschutz	20.159,38		0,00
6304 9	Ausgaben für Kooperationskurse	34.782,74		27.793,13
6800 0	Porto	1.163,90		1.132,38
6815 0	Bürobedarf	1.149,99		487,70
		<u>-136.052,99</u>		<u>-95.366,26</u>
Übertrag			156.422,86	145.883,20

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		-136.052,99	156.422,86	145.883,20
				-95.366,26
	verschiedene betriebliche Kosten			
6820 0	Zeitschrift./Bücher/dig.Medien(Fachlit.)	125,29		85,80
6821 0	Fortbildungskosten	885,80		150,00
6825 0	Rechts- und Beratungskosten	0,00		71,26
6827 0	Abschluss- und Prüfungskosten	1.919,47		1.929,71
6837 0	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessio- nen	997,67		512,13
6855 0	Nebenkosten des Geldverkehrs	<u>399,28</u>	140.380,50	360,04
	übrige sonstige betriebliche Aufwen- dungen			
6393 0	Zuwendungen,Spenden kirchl./rel./gemein.		4.500,00	4.500,00
	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
7110 0	Sonstiger Zinsertrag		632,61	701,27
	Jahresergebnis		12.174,97	43.609,27
	Einstellungen in gebundene Rückla- gen			
7779 0	Einstellungen in gebundene Rückla- gen		12.000,00	43.000,00
	Einstellungen in freie Rücklagen			
7781 0	Einst.i.freie Rückl.§ 62 (1) Nr. 3 AO		174,97	609,27
	Ergebnisvortrag		0,00	0,00

Konto	Bezeichnung	Entw. Stand zum der 01.01.2024 EUR	Zugang Abgang- EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2024 EUR
1350	EDV-Software, entgeltl. erworben	AHK 35.043,65 Abschr. 35.041,65 BW 2,00	2.273,90 2.273,90 2.273,90	2.273,90	37.317,55 37.315,55 2,00
4200	Technische Anlagen	AHK 10.423,61 Abschr. 10.421,61 BW 2,00			10.423,61 10.421,61 2,00
6300	Betriebsausstattung	AHK 18.849,27 Abschr. 15.840,27 BW 3.009,00	2.105,26 2.235,26 2.105,26	2.235,26	20.954,53 18.075,53 2.879,00
6500	Büroeinrichtung	AHK 31.084,69 Abschr. 10.514,69 BW 20.570,00	2.145,00	2.145,00	31.084,69 12.659,69 18.425,00
6700	Geringwertige Wirtschaftsgüter	AHK 1.251,85 Abschr. 1.251,85 BW 0,00			1.251,85 1.251,85 0,00
Summe		AHK 96.653,07 Abschr. 73.070,07 BW 23.583,00	4.379,16 6.654,16 4.379,16	6.654,16	101.032,23 79.724,23 21.308,00

Konto	Bezeichnung	Datum	Entw. Stand zum	Zugang	Abschreibung	Stand zum
Inventar	Inventarbezeichnung	AfA-Art	der 01.01.2024	Abgang-	Zuschreibung-	31.12.2024
		ND AfA-%	EUR	EUR	EUR	EUR
1350	EDV-Software, entgeltl. erworben					
1350001	Organice Software, Benutzer-Lizenz	23.06.2015	AHK 1.808,80			1.808,80
		Linear	Abschr. 1.807,80			1.807,80
		03/00 / 33,33	BW 1,00			1,00
1350002	KJP Online-Förderportal	24.04.2020	AHK 33.234,85	2.273,90		35.508,75
		Linear	Abschr. 33.233,85	2.273,90		35.507,75
		03/00 / 33,33	BW 1,00	2.273,90	2.273,90	1,00
Summe	EDV-Software, entgeltl. erworben		AHK 35.043,65 Abschr. 35.041,65 BW 2,00	2.273,90 2.273,90 2.273,90	2.273,90	37.317,55 37.315,55 2,00

Konto	Bezeichnung	Datum	Entw.			
Inventar	Inventarbezeichnung	AfA-Art	Stand zum	Zugang	Abschreibung	Stand zum
			der	Abgang-	Zuschreibung-	31.12.2024
		ND	01.01.2024	EUR	EUR	EUR
		AfA-%	EUR			
4200	Technische Anlagen					
4200001	Etagenserver/EDV-Anlage	31.12.2012	AHK			
			7.266,91			7.266,91
		Linear	Abschr.			
			7.265,91			7.265,91
		05/00 /				
		20,00	BW	1,00		1,00
4200002	Computerausstat-tung neuer Vorstand	31.12.2012	AHK			
			3.156,70			3.156,70
		Linear	Abschr.			
			3.155,70			3.155,70
		03/00 /				
		33,33	BW	1,00		1,00
Summe	Technische Anlagen		AHK			
			10.423,61			10.423,61
			Abschr.			
			10.421,61			10.421,61
			BW	2,00		2,00

Konto	Bezeichnung	Datum	Entw. Stand zum	Zugang	Abschreibung	Stand zum
Inventar	Inventarbezeichnung	AfA-Art	der 01.01.2024	Abgang-	Zuschreibung-	31.12.2024
		ND AfA-%	EUR	EUR	EUR	EUR
6300	Betriebsausstattung					
6300001	Möbel Konferenzzim- mer	31.12.2012	AHK 2.129,74			2.129,74
		Linear	Abschr. 2.128,74			2.128,74
		08/00 /				
		12,50 BW 1,00				1,00
6300002	Beamer Epson EB- W12	02.04.2014	AHK 525,00			525,00
		Linear	Abschr. 524,00			524,00
		05/00 /				
		20,00 BW 1,00				1,00
6300003	Küchenzeile Viel- hauer	17.09.2014	AHK 2.143,72			2.143,72
		Linear	Abschr. 2.000,72	142,00		2.142,72
		10/00 /				
		10,00 BW 143,00			142,00	1,00
6300004	think about IT, 5 x Laptop + Zubehör	12.06.2018	AHK 5.421,64			5.421,64
		Linear	Abschr. 5.420,64			5.420,64
		03/00 /				
		33,33 BW 1,00				1,00
6300005	Optoma UHD-Bea- mer	01.12.2020	AHK 1.054,44			1.054,44
		Linear	Abschr. 651,44	211,00		862,44
		05/00 /				
		20,00 BW 403,00			211,00	192,00
6300006	Lenovo ThinkPad L14 + Dockingstation	01.12.2020	AHK 1.171,60			1.171,60
		Linear	Abschr. 1.170,60			1.170,60
		03/00 /				
		33,33 BW 1,00				1,00
Übertrag			AHK 12.446,14			12.446,14
			Abschr. 11.896,14	353,00		12.249,14
			BW 550,00		353,00	197,00

Konto	Bezeichnung	Datum	Entw. Stand zum der	Zugang	Abschreibung	Stand zum
Inventar	Inventarbezeichnung	AfA-Art	01.01.2024	Abgang-	Zuschreibung-	31.12.2024
		ND AfA-%	EUR	EUR	EUR	EUR
6300	Betriebsausstattung					
Übertrag			AHK 12.446,14 Abschr. 11.896,14 BW 550,00	353,00	353,00	12.446,14 12.249,14 197,00
6300007	TouchScreen Monitor Avtek Business 65 Zoll Besprechungsraum	17.12.2020 Linear 05/00 / 20,00	AHK 4.160,99 Abschr. 2.566,99 BW 1.594,00	832,00	832,00	4.160,99 3.398,99 762,00
6300008	Konferenzkamera + Zusatzmikrofon	17.12.2020 Linear 05/00 / 20,00	AHK 1.236,59 Abschr. 762,59 BW 474,00	247,00	247,00	1.236,59 1.009,59 227,00
6300009	Think about IT, RG 90219172, Laptop + Dockingstation EPO	21.03.2022 Linear 03/00 / 33,33	AHK 1.005,55 Abschr. 614,55 BW 391,00	335,00	335,00	1.005,55 949,55 56,00
6300010	Lenovo ThinkPad E16	22.05.2024 Linear 03/00 / 33,33	AHK Abschr. BW 0,00	972,00 216,00 972,00	216,00	972,00 216,00 756,00
6300011	Lenovo ThinkPad E16 G1 16"	22.05.2024 Linear 03/00 / 33,33	AHK Abschr. BW 0,00	1.133,26 252,26 1.133,26	252,26	1.133,26 252,26 881,00
Summe	Betriebsausstattung		AHK 18.849,27 Abschr. 15.840,27 BW 3.009,00	2.105,26 2.235,26 2.105,26	2.235,26	20.954,53 18.075,53 2.879,00

Konto	Bezeichnung	Datum	Entw. Stand zum	Zugang	Abschreibung	Stand zum
Inventar	Inventarbezeichnung	AfA-Art	der 01.01.2024	Abgang-	Zuschreibung-	31.12.2024
		ND AfA-%	EUR	EUR	EUR	EUR
6500	Büroeinrichtung					
6500001	Bildschirm Acer 21,5 Zoll	12.05.2014 Linear	AHK 111,00 Abschr. 110,00			111,00 110,00
		03/00 /				
		33,33	BW 1,00			1,00
6500002	Bildschirm Acer 21,5 Zoll	09.09.2014 Linear	AHK 111,00 Abschr. 110,00			111,00 110,00
		03/00 /				
		33,33	BW 1,00			1,00
6500003	Einrichtung Kleiner Konferenzraum	17.09.2014 Linear	AHK 2.776,73 Abschr. 2.595,73	180,00		2.776,73 2.775,73
		10/00 /				
		10,00	BW 181,00		180,00	1,00
6500004	neue Büroausstat- tung komplett	29.11.2019 Linear	AHK 26.521,23 Abschr. 7.371,23	1.769,00		26.521,23 9.140,23
		15/00 /				
		6,67	BW 19.150,00		1.769,00	17.381,00
6500005	Kohlsmann, Arbeits- platz	11.05.2022 Linear	AHK 1.564,73 Abschr. 327,73	196,00		1.564,73 523,73
		08/00 /				
		12,50	BW 1.237,00		196,00	1.041,00
Summe	Büroeinrichtung		AHK 31.084,69 Abschr. 10.514,69 BW 20.570,00	2.145,00	2.145,00	31.084,69 12.659,69 18.425,00

Konto	Bezeichnung	Datum	Entw.	Zugang	Abschreibung	Stand zum
Inventar	Inventarbezeichnung	AfA-Art	Stand zum	Abgang-	Zuschreibung-	31.12.2024
		ND	der	EUR	EUR	EUR
			01.01.2024			
			EUR			
6700	Geringwertige Wirtschaftsgüter					
6700001	Trendline, Büromö- bel Prospektstand	06.09.2013 GWG/voll	AHK 279,00 Abschr. 279,00			279,00
		01/00 /				279,00
		100,00	BW 0,00			0,00
6700002	AfB Notebook Think- pad, Rg. RDE-031150	06.09.2013 GWG/voll	AHK 240,00 Abschr. 240,00			240,00
		01/00 /				240,00
		100,00	BW 0,00			0,00
6700003	Canon EOS 800D SLR, Trauerprojekt	09.11.2018 GWG/voll	AHK 732,85 Abschr. 732,85			732,85
		01/00 /				732,85
		100,00	BW 0,00			0,00
Summe	Geringwertige Wirtschaftsgüter		AHK 1.251,85 Abschr. 1.251,85 BW 0,00			1.251,85 1.251,85 0,00

**Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater und
Steuerberatungsgesellschaften**

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

§ 1 Umfang und Ausführung des Auftrags

1. Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
2. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
3. Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
4. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
5. Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

§ 2 Verschwiegenheitspflicht

1. Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
2. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
3. Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
4. Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

§ 3 Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

§ 3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

1. Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
2. Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
3. Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

§ 4 Mängelbeseitigung

1. Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
2. Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
3. Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

§ 5 Haftung

1. Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000,00 € (in Worten: eine Million €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
2. Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
2. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
4. Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
5. Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 7 Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

§ 8 Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

1. Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
2. Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
3. Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
4. Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

§ 9 Beendigung des Vertrags

1. Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
2. Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
3. Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
4. Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
5. Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
6. Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
7. Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

§ 10 Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

1. Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
2. Handakten i.S.v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).
3. Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
4. Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

§ 11 Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

§ 12 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.